

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des
Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3

3003 Bern

8021 Zürich, 8. März 2011
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 044 201 28 75 Fax 044 201 28 77
mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch
www.vhv-bcg.ch

Vernehmlassung zu einem Steueramtshilfegesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, zum Entwurf eines Steueramtshilfegesetzes (StAG) Stellung zu nehmen. Wir unterstützen, mit Ausnahme der nachstehend erwähnten Vorschläge, über weite Strecken den Entwurf und danken Ihnen dafür.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass eines Gesetzes, das die Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV) möglichst schnell ablösen und die Amtshilfe auf der verbindlichen Stufe der Gesetzgebung regeln soll. Ein Gesetz hat im Unterschied zur Verordnung auch für das Gericht bindende Wirkung.

Wir unterstützen die vorbildliche Absicht, dass auf Gesetzesstufe die Amtshilfe verweigert wird, wenn diese sich Informationen stützt, die auf strafbare Weise erlangt wurden, oder wenn „fishing expedition“ vorliegen. Wir empfehlen dringend, dass das Gesetz die bisher in der ADV enthaltenen Anforderungen an den Inhalt der Amtshilfeersuchen, insbesondere die vollständige und genaue Identität der vom ausländischen Ersuchen betroffenen Person und des mutmasslichen Informationsinhabers in der Schweiz, übernimmt. Unbeteiligten Dritten muss genügender Schutz gewährt werden. Nachdem der Bundesrat am 15. Februar 2011 bekannt gegeben hat, dass die Anforderungen zur Gewährung von Amtshilfe erleichtert werden sollen, sollte der Inhalt des Steueramtshilfegesetzes die Auslegungsregeln zu den Abkommen unbedingt beeinflussen.

Im Einzelnen unterbreiten wir Ihnen gerne die nachfolgenden Vorschläge.

Art. 4 Abs. 3

Der Entwurf ist insofern zu wenig einschränkend, als nicht sicher gestellt ist, dass auch keine Namen von Bankmitarbeitern oder unbeteiligten Dritten, wie Mitinhaber von Konten, Auftraggeber o.ä. übermittelt werden. Wir schlagen Ihnen folgende Formulierung vor:

„³ Die Übermittlung von Informationen zu Personen, die nicht vom Ersuchen betroffen sind, ist unzulässig.“

Art. 6, Abs. 1

In der ADV (Art. 5, Abs. 3, lit. b) sind heute die Anforderungen an ein Ersuchen ausdrücklich aufgezählt. Es gibt keinen Grund, dies im Gesetz nicht weiter zu führen. Die konkreten Kriterien vermögen bei der Behandlung von Ersuchen durch die Behörden und Gerichte als Richtlinie zu gelten und dienen der Rechtssicherheit. Dies ist umso wichtiger, als – wie voranstehend erwähnt - in vielen DBA eine sog. „Anti-Frust-Klausel“ enthalten ist und derzeit eine Diskussion über die Ausdehnung der in einigen DBA bestehenden Auslegungsregel auf alle stattfindet.

Wir erachten daher die ganze Übernahme von Art.5, Abs. 3 lit. b ADV in Abs. 1 als unerlässlich. Lit. b gemäss ADV ist zudem zu ergänzen mit: „9. die Erklärung, dass das Steuerverfahren gemäss dem Recht des ersuchenden Staates nicht verjährt ist.“

Art. 8, Abs. 4

Hier weicht der Entwurf die klare Regelung der ADV auf, wonach ausländische Behörden keinen Anspruch auf Teilnahme an Untersuchungshandlungen in der Schweiz haben. Das muss so bleiben, insbesondere weil damit zu rechnen ist, dass Personen im ausländischen Staat unter Druck gesetzt werden könnten, der Mitwirkung der ausländischen Behörden in der Schweiz zuzustimmen.

Wir verlangen daher, dass in Abs. 4 derselbe Wortlaut wie in Art. 6. Abs. 4 ADV übernommen wird.

Art. 14, Abs. 1

Die hier vorgeschlagene Regelung der Information der betroffenen Person bleibt hinter deren Schutz gemäss geltender Regelung von Art. 18, Abs. 1 im Zinsbesteuerungsgesetz zurück. Wir schlagen daher in Anlehnung daran folgende Formulierung von Abs. 1 vor:

„¹ Die ESTV informiert die betroffene Person über das Ersuchen und eröffnet ihr oder der zustellungsbevollmächtigten Person die an die Informationsinhaberin gerichtete Verfügung sowie eine Kopie des Ersuchens der zuständigen ausländischen Behörde, sofern im Ersuchen nicht ausdrücklich die Geheimhaltung verlangt wird.“

Art. 21

Wir sprechen uns wie der Bundesrat für die Variante a aus. Sie entspricht dem Grundsatz, dass in der Schweiz die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung nicht durch die Hintertüre des Ausführungsgesetzes zu den DBA aufgehoben wird. Ein Systemwechsel darf auch ansatzweise nur aufgrund einer umfassenden Diskussion im Inland erfolgen.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken

Dr. Dieter Sigrist

Dr. Benno Degrandi